

20.09.88

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes
- Antrag des Landes Berlin -

Punkt 9 der 592. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c ist in § 13 Abs. 4 folgender Satz anzufügen:

"Wenn der Gefangene sich nicht im offenen Vollzug befindet, sollen bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt höchstens noch achtzehn Monate Freiheitsstrafe zu vollziehen sein."

Begründung:

Nach den Erfahrungen in der Praxis ist die Mißbrauchsgefahr bei Urlaub aus der Haft um so größer, je länger die restliche Vollzugsdauer noch ist. Deshalb ist in den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 13 Strafvollzugsgesetz bestimmt, daß Gefangene, die sich im geschlossenen Vollzug befinden und gegen die bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt noch

Ausgeliefert am 21. SEP. 1988

mehr als 18 Monate Freiheitsstrafe zu vollziehen sind, in der Regel als für den Urlaub ungeeignet anzusehen sind. An diese Ermessensrichtlinie für die Justizvollzugsanstalten sind die Gerichte nicht gebunden. Deshalb ist es geboten, die Reststrafenregelung in das Gesetz zu übernehmen. Dabei muß die vorgenannte Verwaltungsvorschrift in eine für die Aufnahme in das Gesetz geeignete Form umformuliert werden.